



Postanschrift: Stadtverwaltung, Postfach 740, 58320 Schwelm

DER BÜRGERMEISTER

ELTERNINFORMATION

für alle Eltern, deren Kinder in
Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege
und /oder der offenen Ganztagsgrundschule betreut werden

Familie, Bildung, Sport
Abt. Jugend (221)

Postanschrift: Moltkestr. 26

Familienbüro,
Kurfürstenstraße 23b

Ansprechpartner*/in Fr. Gouverneur
Fr. Meyer
Fr. Brackelmann
Telefon **02336 801 308/295/145**
Fax **02336 80177 308/295/145**
E-Mail gouverneur@schwelm.de
meyer@schwelm.de
brackelmann@schwelm.de

Mein Zeichen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum Februar 2022

Elternbeiträge nach der Satzung der Stadt Schwelm über die Erhebung der Elternbeiträge

- ***für Tageseinrichtungen***
- ***Tagespflege***
- ***offene Ganztagsgrundschule / OGS***

Sehr geehrte Eltern,

für die Betreuung Ihres Kindes in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagsgrundschulen sind von Ihnen gemäß der Satzung der Stadt Schwelm über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen, Tagespflege und offene Ganztagsgrundschule entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kinderbetreuungsleistungen zu entrichten.

Als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bin ich für die Festsetzung der Elternbeiträge zuständig. **Bei Aufnahme** Ihres Kindes **und danach auf Verlangen** sind Sie gem. § 7 Abs.1 der Satzung verpflichtet, Ihre Jahreseinkünfte („verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“) anzugeben und zu belegen. Machen Sie unrichtige oder unvollständige Angaben, so kann gegen Sie gem. § 9 der Satzung ein **Bußgeld** bis zu 5.000 € verhängt werden.

Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergarten-/Schuljahr, welches **am 01. August** beginnt und **am 31.07. des Folgejahres** endet. Wird Ihr Kind im laufenden Kindergarten-/Schuljahr in die Einrichtung aufgenommen, so **beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Aufnahmemonats.**

Elternbeiträge sind auch für Zeiträume zu zahlen, in denen die Einrichtung (z.B. Ferien) geschlossen ist oder in denen das Kind die Einrichtung aus anderweitigen Gründen (z.B. urlaubs- oder krankheitsbedingt) nicht besucht.

Telefonzentrale:	(002336) 801-0	Öffnungszeiten	Lieferanschrift	Konto der Zahlungsabwicklung:	SWIFT-BIC	IBAN	
Fax:	(02336) 801-370	Mo, Mi, Fr	08:00-12:00	Hauptstr. 14	Städt.-Sparkasse Schwelm	WELADED1SLM	DE 11 4545 1555 0000 0000 75
E-Mail:	info@schwelm.de	Mo	14:00-17:00	58332 Schwelm			
Internet:	www.schwelm.de						
Buslinien: 586, 566, 557	568, 608, und AST						

Die gesetzliche Regelung des Landes NRW zur Beitragsbefreiung wird berücksichtigt.

Bitte lesen Sie die beigefügte Satzung aufmerksam durch!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die oben aufgeführten Sachbearbeiterinnen.

Was ist zu tun bei einer Änderung des Einkommens?

Jede Änderung der Einkommensverhältnisse, die zu einer Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen kann, ist gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung unverzüglich dem Jugendamt zu melden. Machen Sie fehlerhafte Angaben oder melden Sie eine solche Einkommensänderung nicht, so können die zu wenig gezahlten Elternbeiträge auch noch rückwirkend für mehrere Jahre nachgefordert werden.

Werden nach Aufforderung keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder werden keine Nachweise über Art, Umfang und Höhe der Einkünfte erbracht, so ist unabhängig von Ihrem tatsächlichen Einkommen, gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung, der höchste Elternbeitrag von Ihnen zu fordern.

Um dies zu vermeiden, bitten wir Sie, Ihrer Mitwirkungspflicht ordnungsgemäß und fristgerecht nachzukommen.

Wie sind die Angaben zu den Einkommensverhältnissen zu belegen?

Als Nachweis der Einkommensverhältnisse sind vor allem der Einkommensteuerbescheid, sowie die Dezemberabrechnung des Vorjahres geeignet. Sollten Sie öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Leistungen durch das Job-Center, Krankengeld, Wohngeld o.ä.) erhalten, reichen Sie bitte die Bewilligungsbescheide der zuständigen Behörden ein. Weitere Einkünfte weisen Sie bitte in sonstiger geeigneter Form nach.

Sollten Ihre anzurechnenden Einkünfte den Betrag von 94.000 € übersteigen, so kreuzen Sie bitte lediglich die 10. Einkommensgruppe an.

Nachweise müssen in diesem Fall nicht erbracht werden.

In Ausnahmefällen kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Anlagen:

- **Satzung der Stadt Schwelm**
- **Elternbeitragstabelle**
- **Vordruck „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“**